

FahrSchulPraxis Februar 2022 - Ausgewählte Artikel dieser Ausgabe im WWW > mehr ...

Durch Auswahl eines Links wird Ihnen der vollständige Artikel bzw. weitere Informationen dazu angezeigt:

50 [Inhalt](#)

49 [EDITORIAL: Präsenzunterricht ist unverzichtbar](#)



54 [UPDATE: Fahrschulen müssen neu kalkulieren / Grenzen des Infotainments](#)

58 [Einladung: 72. ordentliche Mitgliederversammlung](#)

64 [26. März 2022 in Korntal: Frühjahrsitzung des Beirats](#)

66 [Entwurf zur Änderung der FeV: Automatik, Theorie, FahrschAushO](#)

70 [Rückzahlung der Corona-Soforthilfe: Antworten der Wirtschaftsministerin](#)

78 [Fahrerassistenzsysteme: Bald verbindliche Nutzung bei Fahrausbildung und -prüfung](#)

80 [Führerscheinumtausch: Nur Grau und Rosa waren gefragt](#)

83 [DIN 13164 für Verbandskästen wurde geändert: Zwei OP-Masken sind Pflicht](#)

84 [Bundesvereinigung: Pulsierendes aus Berlin](#)

95 [Berufskraftfahrerqualifikationsrecht: Neue Anwenderhinweise](#)

96 [Gerichtsurteile: \(2530\) Abschleppkosten bei wiederholtem Falschparken in Tiefgarage / \(2531\) Aufsichtspflichtverletzung](#)

[Mitglieder des FLVBW finden die FPX als PDF-Datei im Downloadbereich des internen InternetForums...](#)

Führerscheinumtausch: Nur Grau und Rosa waren gefragt

© FahrSchulPraxis - Entnommen aus Ausgabe Februar/2022, Seite 80

Nach § 24 a FeV in Verbindung mit Anlage 8e zur FeV mussten Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr zwischen 1953 und 1958 lag, ihren Führerschein vor dem 19. Januar 2022 umtauschen. Teils missverständliche Pressemitteilungen zur Umtauschpflicht führten zu einem unerwarteten Ansturm auf die Fahrerlaubnisbehörden.

Zahlreiche Medien wiesen auf die zum 19. Januar 2022 ablaufende Umtauschfrist für Fahrerlaubnisinhaber der Geburtsjahre 1953 bis 1958 hin. Das führte zu großem Andrang und Wartezeiten in den Führerscheinstellen, denn nur selten wurde erwähnt, dass dieser Stichtag ausschließlich Inhaber eines grauen oder rosaroten Führerscheins betrifft. Wer den „Lappen“ jedoch bereits vor dem 19. Januar 2013 in einen Scheckkartenführerschein erster Generation umgetauscht hatte, kann sich für den Umtausch in einen auf 15 Jahre befristeten Plastik-Führerschein der aktuellen Generation noch Zeit lassen.

Zweiteilige Tabellen mit unterschiedlichen Adressaten

Anlage 8e der Fahrerlaubnis-Verordnung enthält für den Umtausch eine zweiteilige Tabelle.

⇒ Teil I betrifft – gestaffelt nach Geburtsjahren – alle Inhaber eines vor dem 1. Januar 1999 ausgestellten Papierführerscheins.

⇒ Teil II gilt – gestaffelt nach dem Ausstellungsjahr – für Inhaber eines zwischen Januar 1999 und dem 18. Januar 2013 ausgestellten Scheckkartenführerscheins.

Teil II				
Teil I				
graue und rosarote Führerscheine - ausgestellt vor dem 01.01.1999		Scheckkartenführerscheine - ausgestellt nach dem 31.12.1998 und vor dem 19.01.2013		
		Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss	Ausstellungsjahr
vor 1953		19.01.2033	1999 bis 2001	19.01.2026
1953 bis 1958		19.01.2022	2002 bis 2004	19.01.2027
1959 bis 1964		19.01.2023	2005 bis 2007	19.01.2028
1965 bis 1970		19.01.2024	2008	19.01.2029
1971 oder später		19.01.2025	2009	19.01.2030
			2010	19.01.2031
			2011	19.01.2032
			2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Beispiel: Wer 1958 geboren ist und bereits seit 2003 einen Scheckkartenführerschein besitzt, muss gemäß Teil II der Tabelle vor dem 19. Januar 2027 umtauschen.

Innenministerkonferenz beschließt Verlängerung

Um während der Pandemie die Betroffenen und die Behörden zu entlasten, hat die Innenministerkonferenz Mitte Januar 2022 beschlossen, die am 19. Januar 2022 abgelaufene Frist um ein halbes Jahr, also bis zum 19. Juli 2022, zu verlängern. Dafür muss die FeV geändert werden. Diese Änderung war bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe der FahrSchulPraxis noch nicht vollzogen.

